

Vereinsatzung Hofgarten Lemgrabe Solidarische Landwirtschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hofgarten Lemgrabe Solidarische Landwirtschaft e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dahlenburg OT Lemgrabe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr. Dieses beginnt am 1. März jeden Jahres und endet am 28./29. Februar des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind nach §52 Abs. 2 der Abgabenordnung im Einzelnen:

1. Die Förderung von Umwelt und Naturschutz, sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
2. Die Förderung der Tier- und der Pflanzenzucht
3. Die Förderung der Erziehung und der Volksbildung

(2) Die genannten Vereinsintentionen sollen insbesondere erreicht werden durch

- a. Erprobung und Umsetzung einer ökologischen, klimaschonenden und sozialen Landbewirtschaftung und Förderung der Biodiversität: Auf den Anbauflächen wird die Bewirtschaftungsweise so eingerichtet, dass der Boden seine aktive Lebendigkeit wieder zurückerhält. Boden ist und wird dadurch wieder zum Kulturgut, auf das nachfolgende Generationen ihre Existenz aufbauen können. Dies wird durch sorgfältiges Kompostieren der anfallenden organischen Reste, durch eine minimale mechanische Bodenbearbeitung bis Nullbodenbearbeitung, durch das Mulchen der Bodenoberfläche, durch die Aktivbrache und durch die Herbst-Winterbegrünung erreicht. Die meisten der genannten Tätigkeiten werden mit Handwerkzeug ausgeführt. Dadurch werden fossile Brennstoffe sowie Maschinenkosten gespart und Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Landmaschinen verhindert. Diese Methoden orientieren sich an den Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Bodentiere und Bodenorganismen, fördern somit die Artenvielfalt, erhöhen die Individuenzahl auf den Anbauflächen und tragen deutlich zum Humusaufbau bei.

Zur weiteren Förderung des Artenreichtums in der Kulturlandschaft werden Beerenkulturen, Obst- und Wildhecken, Blühstreifen und Kräuterrabatten angelegt, die einen vielfältigen Lebensraum für Vögel und Nützlinge bieten.

- b. Erhalt und Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten.
- c. Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft, sowie regionaler und saisonaler Ernährung: Im Vordergrund steht die Etablierung eines regionalen Wirtschaftskreislaufes mit kurzen und CO₂ sparenden Wegen, der auf die Bedürfnisse der Verbrauchergemeinschaft abgestimmt ist. Eine lokale Gemeinschaft aus KonsumentInnen bildet sich aus, die gemeinsam Verantwortung für die heimische Lebensmittelerzeugung, für ihren Boden und für eine nachhaltige Landwirtschaft der Zukunft übernehmen. Der Bezug zu frischen, regionalen Lebensmitteln wird durch ihren Genuss und durch mögliche freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in der Landwirtschaft gefördert.

- d. Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft, sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- e. Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft: Durch die Mitarbeit im Garten und bei den Tieren und durch Vorträge, Workshops, Erstellung von Flyern, eine Webseite und Newsletter soll das Thema auf eine breite öffentliche Basis gestellt werden.
- f. Gemeinschaftsbildender Aktionen und Raum für Integration sozial benachteiligter Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund durch das Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
- g. Förderung (basis-) demokratischer und solidarischer Organisationsformen zur gemeinschaftlichen Versorgung mit Lebensmitteln: Der Anbau des Gemüses wird von den Mitgliedern kollektiv getragen und vollständig vom Markt abgekoppelt. Alle Mitglieder teilen das Risiko und tragen Verantwortung. Sie bestimmen mit, was angebaut wird und können freiwillig im Garten oder auf dem Acker mitarbeiten.
- h. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

(6) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen,

in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

(7) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einzuberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung (die von den Mitgliedern ergänzt werden kann) per Briefpost oder E-Mail ein. Die endgültige Tagesordnung wird 7 Tage vorher bekannt gemacht.

(4) In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(5) Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung betreffen, ist eine einfache Mehrheit notwendig.

(6) Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(7) Die erstmalige Festlegung der Geschäftsordnung muss eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

(9) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
- b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands für das abgelaufene Haushaltsjahr
- c. Wahl und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- d. Abberufung und Entlastung des Vorstands
- e. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr

- f. Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfung
- g. Änderung von Satzung und Geschäftsordnung
- h. Auflösung des Vereins
- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sie ist alleine vertretungsberechtigt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 8 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Hofleben Verein für soziales Miteinander im ländlichen Raum e.V.", Vereinsregister Lüneburg VR 201484. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, seine Telefonnummern, seine E-Mail-Adresse und sein Geburtsdatum auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands, der Kassenwarte und der Mitgliederverwaltung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Um eine reibungslose Zusammenarbeit unter den

Vereinsakteuren zu gewährleisten, werden die Daten der Mitglieder und die Vereinsdaten auch auf Servern im Internet gespeichert. Der Vorstand gibt jederzeit bereitwillig Auskunft darüber, welche Systeme von welchen Anbietern dazu genutzt werden. Der Vorstand verpflichtet sich dazu, ausschließlich Systeme zu wählen, die in Deutschland gehostet werden. Um eine reibungslose und rechtlich einwandfreie Vereinsarbeit sicherzustellen, ist der Vorstand berechtigt mit entsprechenden Dienstleistern entsprechende Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

§ 11 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Lemgrave, den 8.4.2019